

Hinweise

zu den angemessenen Unterkunftskosten nach SGB II und SGB XII

Im Rahmen der Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII sind auch angemessene Unterkunftskosten zu berücksichtigen. Maßstab für die Angemessenheit sind ortsübliche Unterkunftskosten für Verbrauchsgruppen mit niedrigem Einkommen. Um die Kosten für derartigen Wohnraum festlegen zu können, wurde eine Erhebung der tatsächlichen Miet- und Nebenkosten in den Kommunen der StädteRegion Aachen vorgenommen.

Dabei ergeben sich unter Berücksichtigung des Nachfragerkreises, der jeweiligen Angebotssituation, der angemessenen Wohnungsgrößen und der qm-Preise für Miete und Nebenkosten ab März 2022 folgende Richtwerte als Bruttokaltmiete, d.h. Kaltmiete und Nebenkosten ohne Heizkosten, pro Monat:

Haushaltsgröße	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Aachen	495,50	566,80	671,20	809,40	1.013,10	138,15
Alsdorf	392,50	466,70	570,40	687,80	804,10	109,65
Baesweiler	392,50	466,70	570,40	687,80	804,10	109,65
Eschweiler	392,50	466,70	570,40	687,80	804,10	109,65
Herzogenrath	392,50	466,70	570,40	687,80	804,10	109,65
Monschau	392,50	466,70	570,40	687,80	804,10	109,65
Roetgen	392,50	466,70	570,40	687,80	804,10	109,65
Simmerath	392,50	466,70	570,40	687,80	804,10	109,65
Stolberg	392,50	466,70	570,40	687,80	804,10	109,65
Würselen	392,50	466,70	570,40	687,80	804,10	109,65

Stand: 03/2022